



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Richtlinie über künstliche Befruchtung:
Anspruch auf Leistungen gemäß § 27a SGB V bei HIV-positiven Paaren

Berlin, 15.07.2010

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 15.06.2010 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über künstliche Befruchtung aufgefordert. Mit der Änderung wird beabsichtigt, den bisherigen Ausschluss der Leistungen für eine künstliche Befruchtung für HIV-positive Ehepartner aufzuheben. Bisher gilt, dass Maßnahmen der künstlichen Befruchtung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nur gewährt werden, wenn beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme HIV-negativ sind.

Der G-BA verweist in den tragenden Gründen auf eine juristische Bewertung, wonach ein Ausschluss HIV-positiver Versicherter von Maßnahmen der künstlichen Befruchtung mit Blick auf die Gleichbehandlung gegenüber Versicherten mit anderen Erkrankungen nicht zu rechtfertigen sei. Schwerwiegende Erkrankungen bei einem oder beiden Partnern erforderten eine medizinische Bewertung des individuellen Risikos einer Schwangerschaft und/oder deren Herbeiführung durch Maßnahmen der künstlichen Befruchtung, dies gelte bei einer HIV-Infektion ebenso wie bei einer Vielzahl von anderen Erkrankungen. Ein Sonderstatus der HIV-Infektion lasse sich in diesem Zusammenhang medizinisch nicht begründen.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer unterstützt die vorgesehenen Änderungen.

Es sollten allerdings die Verordnung über die Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Entnahme von Geweben und deren Übertragung nach dem Transplantationsgesetz (TPG-Gewebeverordnung - TPG-GewV) bzw. die Richtlinie 2006/17/EG zu technischen Vorschriften für die Spende, Beschaffung und Testung von menschlichen Geweben und Zellen explizit an dieser Stelle berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere Anlage 2 Nr. 2 lit. a und Anlage 4 Nr. 1 lit. c TPG-GewV bezüglich der daraus resultierenden Konsequenzen für den Umgang mit Keimzellen HIV-positiver Spender bzw. von Spendern mit unbekanntem HIV-Status.

Nummer 6 im Abschnitt „Leistungsvoraussetzungen“ der Richtlinie über künstliche Befruchtung sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung ist, dass bei beiden Ehegatten der HIV-Status bekannt ist und dass bei der Frau ein ausreichender Schutz gegen eine Rötelninfektion besteht. **Wenn die Ergebnisse der Tests auf HIV 1 und 2 positiv sind oder keine Ergebnisse vorliegen oder das Infektionsrisiko des Spenders bekannt ist, können die Keimzellen gelagert, verarbeitet und rückübertragen werden, wenn geeignete Lagerbedingungen vorhanden sind, die jegliches Risiko einer Kreuzkontamination mit anderen Transplantaten oder einer Kontamination mit Ad-ventiv-Agentien oder einer Verwechslung vermeiden.**“

Berlin, 15.07.2010



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3 u. 4